



## **BEITRAGSORDNUNG**

Soweit nach § 5 der Satzung des bdi a Beiträge, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen erhoben werden können, bestimmen sich diese nach den nachfolgenden Vorschriften.

### **§ 1 Beiträge**

#### **(1) Zeitraum**

Die erhobenen Beiträge sind Jahresbeiträge für das laufende Kalenderjahr. Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres, so ist dennoch stets der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Bei einem Beginn der Mitgliedschaft nach dem 01.07. eines Kalenderjahres wird für das Jahr der Aufnahme nur der halbe Jahresbeitrag erhoben. Verändert sich der Status der Mitgliedschaft in einem laufenden Kalenderjahr, so ist für das gesamte Kalenderjahr der Beitrag für den Status zu entrichten, den das Mitglied zum Zeitpunkt der Fälligkeit gemäß (2) innehat. Beitragsermäßigungen wirken erst für das auf die Gewährung der Beitragsermäßigung folgende Kalenderjahr.

#### **(2) Fälligkeit**

Die Beiträge sind zum 31. Januar eines Kalenderjahres fällig, bei einem Eintritt nach diesem Datum jedoch sofort. Soweit ein Mitglied nicht am Bankeinzug teilnimmt, werden die Beitragszahlungen mit Rechnungserhalt fällig, im Übrigen werden keine Rechnungen versandt. Die pünktliche Zahlung obliegt jedem Mitglied, soweit es nicht am Bankeinzug teilnimmt.

#### **(3) Zahlungsweise**

Beiträge sind durch Bankeinzug oder Überweisung zu leisten. Die Zahlung mit Barmitteln oder durch Übersendung von Schecks kann der bdi a zurückweisen. Neuaufgenommene Mitglieder müssen dem Bankeinzug zustimmen. Wird eine Lastschrift von der Bank nicht eingelöst, werden jeweils mindestens 10,00 € Bearbeitungsgebühren erhoben, soweit nicht im Einzelfall ein höherer Aufwand nachgewiesen werden kann. Für jede Mahnung oder sonstige Zahlungserinnerung können jeweils 5,00 € Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

(4) Beitragshöhe

(a) Für die jeweiligen Mitglieder geltend folgende Jahresbeiträge:

Die Beitragshöhe beträgt:

|  |        |
|--|--------|
| - "Student im bdia "   | € 55   |
| - "Student ohne Immatrikulationsbescheinigung ab 7. Studiensemester"                 | € 150  |
| - "Innenarchitekt bdia " und "Außerordentliches Mitglied im bdia" angestellt/beamtet | € 250  |
| - Angestellte in leitenden Positionen  | € 340  |
| - Beamte im höheren Dienst   | € 340  |
| - "Innenarchitekt bdia ", "Außerordentliches Mitglied im bdia"<br>freischaffend      | € 340  |
| - "Ehepaare" und „Eingetragene Lebenspartnerschaften“                                |        |
| Sonderbeitrag  | € 500  |
| - Assoziierte Mitglieder   | € 340  |
| - "Mitglied im Förderkreis":   | € 1650 |

Die Beitragsanpassung beim Übergang von einem zu einem anderen Status wird gestaffelt:

|  |       |
|--|-------|
| - "Außerordentliches Mitglied im bdia"                 |       |
| für 1. Jahr nach Studienabschluss                      | € 95  |
| für 2. und 3. Jahr nach Studienabschluss               | € 150 |
| für 4. Jahr nach Studienabschluss                      | € 185 |
| für 5. Jahr nach Studienabschluss                      | € 230 |
| freischaffend für 6. Jahr nach Studienabschluss        | € 275 |
| - "Innenarchitekt bdia " angestellt oder freischaffend |       |
| für das 1. Jahr nach Eintritt in die Architektenkammer | € 185 |
| für das 2. Jahr nach Eintritt in die Architektenkammer | € 230 |
| für das 3. Jahr nach Eintritt in die Architektenkammer | € 275 |

Wird ein weiterer Studienabschluss absolviert, beginnt die Staffelung von neuem.

Ehrenmitglieder gem. § 3 (2) zahlen nur freiwillige Beiträge.

- (b) Auf Antrag können folgende Beitragsreduzierungen gewährt werden für
- (aa) für Mitglieder, die älter als 65 Jahre sind und mindestens 10 Jahre Mitglied im bdiA waren, auf 60,00 €;
- (bb) für Mitglieder, die nach den Vorschriften des SGB berufsunfähig sind und den Nachweis dafür durch einen Berufsunfähigkeitsbescheid des zuständigen Rentenversicherungsträgers führen können, auf 60,00 €.
- (cc) für Mitglieder, die nach den Vorschriften des SGB arbeitslos sind und den Nachweis dafür durch einen Bescheid der zuständigen Arbeitsverwaltung führen können, auf 60,00 €;
- (dd) für Mitglieder, die sich im Erziehungsurlaub befinden und den Nachweis dafür durch eine Bescheinigung des Arbeitsgebers führen können, soweit sie während dieser Zeit nicht berufstätig sind, auf 60,00 €;
- (ee) für Ehepaare, die beide Mitglieder sind und den Nachweis durch Vorlage der Heiratsurkunde führen, auf einen zusammengerechneten Höchstbeitrag von 440,00 €;
- (ff) für besondere Fälle, in denen eine Beitragspflicht ganz oder teilweise unangemessen ist, insbesondere bei erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Mitgliedes, auf 60,00 €. Wirtschaftliche Schwierigkeiten sind regelmäßig anzunehmen, wenn der Jahresbruttoumsatz nicht mehr als € 18.500,- beträgt. In diesen Fällen wird die Art des Nachweises durch das Präsidium bestimmt. Diese Ermäßigung kann längstens für drei Jahre in Folge gewährt werden.

Über die Beitragsermäßigungen entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Beitragsermäßigungen außer zu Buchst. (aa) und (ee) sind jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres unaufgefordert zu belegen, andernfalls fällt die Ermäßigung ohne besonderen Beschluss fort.

## § 2 Aufnahmegebühren

- (1) Aufnahmegebühren sind einmalig zu zahlen durch Mitglieder nach § 3 (1) a) der Satzung („Innenarchitekten bdiA“), § 3 (1) b) der Satzung („Außerordentliche Mitglieder“) und § 3 (1) d) der Satzung („Assoziierte Mitglieder“) in Höhe 55,00 € und durch Mitglieder nach § 3 (3) der Satzung (Förderkreis) in Höhe von 750,00 €. Für berufene Mitglieder entfällt die Aufnahmegebühr.
- (2) Aufnahmegebühren sind spätestens eine Woche nach Bestätigung der Aufnahme durch das Präsidium fällig. § 1 (2) und (3) gelten entsprechend.

### **§ 3 Sonderumlagen**

Die Erhebung von Sonderumlagen bedarf in jedem Fall eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung oder einer Landesversammlung. Beschließt ein Landesverband die Erhebung, so ist diese zur Zahlung an den bdia fällig, der diese nach § 3 (1) der Haushaltsordnung verwendet.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Bundesmitgliederversammlung am 11.11.2017 in Berlin verabschiedet. Änderungen wurden in § 2 durch die BMV am 25.09.2021 und in § 1 durch die BMV am 18.11.2023 beschlossen.